



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 1/2018

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **16.03.2018**

Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Martin Wulschnig Gerald Hinteregger Peter Michael Pertl Alexander Lercher August Tschlatscher-Pulverer Ing. Karin Schabus Klaus Zerza Anita Fauland Stefan Prägant Johann Görtschacher, MAS
1. Ersatzmitglied:	Mag. Achim Lienert i.V. Otmar Gruber
4. Ersatzmitglied:	Bernd Lercher i.V. Gerald Wasserer ab TOP 3
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von:	Sigrid Gruber

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied:	Otmar Gruber (beruflich) Gerald Wasserer (beruflich) Martin Schabuß (krank) – wird durch kein Ersatzmitglied vertreten Erwin Walder (privat) – wird durch kein Ersatzmitglied vertreten
1. Ersatzmitglied:	Maria Gärtner (privat)
2. Ersatzmitglied:	Ing. Rainer Niederer (beruflich)
3. Ersatzmitglied:	Melanie Mitterer-Günes (beruflich)

1/ Kontrollbericht zum Rechnungsabschluss 2017

Stefan Prägant in seiner Funktion als Ausschussmitglied des Kontrollausschusses verliert die vorliegende Niederschrift der Kontrollausschusssitzung vom 26.02.2018.

Beratung:

Kontrollausschussmitglied Stefan Prägant verliest das Protokoll des Kontrollausschusses vollinhaltlich.

Bernd Lercher nimmt um 15.07 Uhr an der Sitzung teil.

Johann Görtschacher, MAS verlässt die Sitzung um 15.14 Uhr.

Beschluss:

Die Niederschrift des Kontrollausschusses wird einstimmig mit 12:0 Stimmen (abwesend: Johann Görtschacher, MAS) zur Kenntnis genommen.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Rechnungsabschlusses 2017

Kontrollausschussmitglied Stefan Prägant als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Kontrollausschusses vom 26.02.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Rechnungsabschluss 2017 beschließen.

Sachverhalt:

1. Gesamtübersicht

Folgende ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben wurden im Jahr 2017 erzielt:

ordentlicher Haushalt

Einnahmen: € 8.800.055,18 (€ 8.559.200,00)

Ausgaben: € 8.606.330,94 (€ 8.559.200,00)

Das ergibt für das Haushaltsjahr 2017 einen Überschuss von **€ 193.724,24**

außerordentlicher Haushalt

Einnahmen: € 1.511.728,07 (€ 1.439.600,00)

Ausgaben: € 1.417.538,68 (€ 1.439.600,00)

Das ergibt für das Haushaltsjahr 2017 einen Überschuss von **€ 94.189,39**

2. Detailübersicht einzelner Ansätze

(Voranschlagsbeträge werden in Klammer gesetzt)

2.1 gewählte Gemeindeorgane

Einnahmen: € 0,00

Ausgaben: € 93.921,49 (€ 99.400,00)

Repräsentationen: € 12.674,69 (€ 12.900,00)

Verfügbarmittel: € 21.281,40 (€ 21.300,00)

Die Repräsentations- und Verfügungsmittel des Bürgermeisters liegen 2017 im veranschlagten Rahmen.

2.2 Volksschule

Einnahmen: € 23.930,24 (€ 22.500,00)

Ausgaben: € 63.905,00 (€ 58.000,00)

Im Bereich der Ausgaben liegt man rund € 6.000,00 über dem Voranschlagsbetrag, davon belaufen sich € 3.600,00 auf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude. Bei den Reinigungsarbeiten liegt man aufgrund einer durchgeführten, notwendigen Grundreinigung (Kosten € 3.637,40) € 2.513,33 über dem Voranschlagsbetrag.

2.3 Weltcup

Einnahmen: € 0,00 (€ 0,00)

Ausgaben: € 65.159,54 (€ 45.000,00)

Für den Weltcup 2018 wurden vom Bauhof Vorarbeiten erbracht. Die Kosten der Bauhofmitarbeiter belaufen sich auf € 17.201,28, der Einsatz von Maschinen steht mit € 2.804,21 zu Buche. Der vom Gemeinderat beschlossene Kostenanteil in Höhe von € 45.000,00 wurde vereinbarungsgemäß bezahlt.

2.4 Straßenbau

Einnahmen: € 18.857,04 (€ 5.100,00)

Ausgaben: € 114.977,47 (€ 181.400,00)

Die veranschlagten Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von € 121.900,00 wurden nicht ausgeschöpft. Die Kosten hierfür beliefen sich auf € 45.453,52. Die Mehreinnahmen setzen sich aus einer Ausgleichsabgabe für fehlende Parkplätze und einer Förderung des ländlichen Wegenetzes „Modell Kärnten“ durch das Land Kärnten zusammen.

2.5 Tourismusverband, Loipe und Wanderwege

Gemäß K-TG stehen dem TVB jeweils 50% und der BRM 45% der Einnahmen aus der (pauschalierten) Kurtaxe zu. Die tatsächlichen Einnahmen der beiden Abgaben belaufen sich im Jahr 2017 auf € 1.364.581,02. Davon erhielt der TVB, € 688.490,26, die TMG € 12.973,42 und die BRM € 594.888,29. Der Verwaltungskostenersatz für die Gemeinde beträgt € 68.229,05. Der Nettokostenanteil des TVB für die Loipe und Wanderwege beläuft sich 2017 auf € 94.093,07 bzw. auf € 52.717,98.

3.0 Gebührenhaushalte

3.1 Wirtschaftshof

Einnahmen = Ausgaben: € 546.812,84

Überschuss: € 54.353,88

Die Voranschlagsbeträge wurden in allen Bereichen, bis auf die Personalkosten (rd. € 2.500,00 über dem VA - Betrag) unterschritten. Einnahmenseitig liegt man bei den intern verrechneten Leistungserlösen € 48.649,31 über den veranschlagten Betrag. Es wurde also mehr Arbeitsstunden geleistet als ursprünglich am Anfang des Jahres kalkuliert. Es erfolgte keine Anpassung des Stundensatzes während des Jahres, wo hingegen die Personalkosten im 1. und 2.

Nachtragsvoranschlag jeweils um € 10.000,00, aufgrund der geleisteten Überstunden, erhöht werden mussten.

Der erzielte Überschuss wird im Laufe des Jahres 2018 auf das Rücklagensparbuch zugeführt. Am Sparbuch befinden sich derzeit € 36.218,32.

3.2 Wasserversorgung

Einnahmen = Ausgaben: € 270.755,11

Überschuss: € 199.122,41

2017 beträgt das Anordnungssoll der Wasseranschlussbeiträge € 39.176,57. Es wurden insgesamt Wasserbezugsgebühren in Höhe von € 148.265,11 sowie € 71.649,22 an Bereitstellungsgebühren vorgeschrieben. Ausgabenseitig wurden die Voranschlagsbeträge mehrheitlich unterschritten. Der erzielte Überschuss wird im Laufe des Jahres 2018 auf das Rücklagensparbuch zugeführt. Am Sparbuch befinden sich derzeit € 299.012,23.

3.3 Müllbeseitigung / Altstoffsammelzentrum

Einnahmen = Ausgaben: € 271.196,83

Abgang: € 6.037,29

2017 konnten Einnahmen in Form von Gutschriften in Höhe von € 21.735,64 erzielt werden. Im Bereich der Müllgebühren liegt man mit € 243.423,90 im Bereich des Voranschlages (€ 243.300,00). Die Abgangsdeckung für das Altstoffsammelzentrum beläuft sich auf € 17.598,90.

Das interkommunale Altstoffsammelzentrum verursachte 2017 Kosten in Höhe von € 46.961,82, 46% davon sind Personalkosten. Die Entsorgungskosten belaufen sich auf € 22.342,13. Die Einnahmen aus den Entsorgungsgebühren belaufen sich auf € 10.688,19. Die Gutschriften für Schrott etc. belaufen sich auf € 4.431,80.

Der Abgang in Höhe von insgesamt € 31.590,19 wurde gemäß dem Aufteilungsschlüssel auf die beiden Gemeinden Bad Kleinkirchheim und Reichenau aufgeteilt und ergibt sich daher die o.a. Abgangsdeckung im Müllhaushalt.

3.4 Abwasserbeseitigung

Einnahmen = Ausgaben: € 920.320,84

Gemäß den Buchungsmitteilungen des Wasserverbandes Millstätter See wurden 2017 Anschlussgebühren in Höhe von € 52.249,15 und Benützungsggebühren im Ausmaß von € 868.071,69 vorgeschrieben.

4. ausschließliche Gemeindeabgaben und Ertragsanteile

2017 wurde auch wieder im Bereich der Steuern und Abgaben ein Auslaufmonat gebucht. Insgesamt liegt man im beim Ansatz 9200 „ausschließliche Gemeindeabgaben“ € 229.050,77 über dem veranschlagten Bereich. Die größten Mehreinnahmen wurden im Bereich der Kommunalsteuer erzielt. Hier liegt man € 131.346,54 über dem veranschlagten Betrag bei € 781.346,54.

Aufgrund des gebuchten Auslaufmonats 2016 (die Kommunalsteuer für Dezember – fällig am 15.01.2017 wurde noch 2016 gebucht) veranschlagte man 2017 die Kommunalsteuer entsprechend defensiver. Aufgrund von übermittelten Prüfungsergebnissen via FinanzOnline wurden jedoch € 76.800,00 nachvorgeschrieben.

Der übrige Betrag in Höhe von € 54.500,00 ist auf Mehreinnahmen im Jahr 2017 zurückzuführen.

Die Ertragsanteile liegen mit insgesamt € 1.899.843,39 im veranschlagten Bereich (€ 1.888.300,00).

5. Pflichtausgaben

Pensionsfondsbeiträge Bürgermeister	10.640,00	10.700,00
Beitrag an die Verwaltungsgemeinschaft	34.100,00	34.100,00
Beitrag an Gemeindegemeinschaft	1.709,53	1.700,00
Pensionsfondsbeiträge Gemeinde (gem. Planstellen)	187.950,00	188.000,00
Pauschaler Fortbildungsbeitrag an die Verwaltungsakademie	1.100,00	1.100,00
Schulgemeindeverbandsumlage an SGV Spittal an der Drau	81.300,00	81.300,00
Beitrag an den Kärntner Schulbaufonds	26.913,72	27.000,00
Schulerhaltungsbeitrag berufsbildende Schulen	70.509,54	70.600,00
Beitrag für Kindertagesstätten	29.983,43	29.300,00
Sozialhilfe – Kopfquote	570.269,97	531.500,00
Pensionsumlage Sprengelärzte	4.216,71	4.500,00
Rettungsbeitrag	15.157,38	15.200,00
Transferzahlungen an Krankenanstalten	289.024,44	298.000,00
Landesumlage	316.918,75	315.100,00
Summe	1.639.793,47	1.608.100,00

Der Anteil der Pflichtausgaben an den Gesamtausgaben beträgt im Jahr 2017 19,06% (2016 17,87%).

Stellungnahme zum Jahresabschluss gem. § 92 Abs. 1a K-AGO:

Vom Kontrollausschuss wurde nach Durchsicht des Rechnungsabschlusses festgestellt, dass im Wesentlichen die zuletzt geltenden Voranschlagsätze eingehalten wurden. Bestehende wesentliche Mindereinnahmen und Ausgabenüberschreitungen sind nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung gegenseitig deckungsfähig; die Beschlüsse der zuständigen Organe sind vorhanden.

Überschreitungen einzelner Haushaltskonten sind ausreichend erläutert und kam es zu keinerlei Beanstandungen.

Antrag an den Gemeinderat auf Feststellung des Rechnungsabschlusses 2017

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und die durchgeführte Überprüfung, bei der es zu keinen Beanstandungen gekommen ist, stellt der Kontrollausschuss einstimmig nachstehenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wolle den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschließen.

Beratung:

Stefan Prägant erläutert den Sachverhalt im Detail.

Gerald Hinteregger verlässt die Sitzung von 15.15 – 15.21 Uhr, Johann Görtschacher, MAS nimmt um 15.17 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Vorsitzende teilt ergänzend mit, dass die Pflichtausgaben jährlich enorm steigen und in ein paar Jahren voraussichtlich die Summe der Ertragsanteile erreichen bzw. übersteigen wird.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Rechnungsabschluss 2017 einstimmig beschlossen.

**3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Kundmachung integriertes Verfahren
Flächenwidmung und Teilbebauungsplan Hotel Adeo Alpin**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 02.03.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Kundmachung des integrierten Verfahrens Flächenwidmung und Teilbebauungsplan Hotel Adeo Alpin beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 27.02.2018 wurden von Herrn Pflauder per E-Mail die Unterlagen betreffend integriertes Verfahren Flächenwidmung und Teilbebauungsplan Hotel Adeo Alpin übermittelt. In Erledigung des Gespräches vom 09.02.2018 mit BB-Chef Pflauder sind folgende Punkte erfüllt:

- Absicherung von Veranstaltungen aller Art der Gemeinde, des FVfV, des TVB wie z.B. Weltcup, Musi Open Air udgl. – siehe Schreiben COOEE Alpin vom 27.02.2018 und Bergbahnen vom 01.03.2018;
- Nutzungsrecht Parkplatz, Brücke und danach liegende Grundstücke im Eigentum der Bergbahnen für Veranstaltungen aller Art der Gemeinde, des FVfV, des TVB – siehe Erklärung Bergbahnen vom 01.03.2018;
- Erklärung der Bergbahnen, dass alle Maßnahmen, die durch die Realisierung des Projektes im Zusammenhang mit Weltcup erforderlich werden (z.B. Verlegung von derzeit schon bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen wie z.B. Leitungen, Vermessungsarbeiten, Erstellung von Lageplänen udgl.) auf Kosten der Bergbahnen erfolgen – Erklärung betrifft lediglich den Stromanschluss;
- erforderliche Parkplätze für Gäste, Mitarbeiter und Gasthaus/Restaurant müssen zusätzlich zum Bestand nachgewiesen und ins Projekt eingearbeitet werden – siehe übermitteltes Projekt bzw. Schreiben der COOEE Alpin vom 26.02.2018 und Bergbahnen vom 01.03.2018;

In der GV-Sitzung am 02.03.2018, an welcher Vertreter des Projektwerbers und Vertreter der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen teilgenommen haben, wurde das Projekt umfassend erläutert und noch folgende Punkte abgeändert:

- Erhöhung der GFZ auf 1,4;
- Einarbeitung der im Zuge von Grundstücksteilungen neu entstehenden Parzellen, insbesondere der Parz. Nr. 462/3, KG Zirkitzen, in alle Unterlagen;
- die erforderlichen PKW-Stellplätze sind auf dem vom Teilbebauungsplan (TBP) betroffenen Grundstücken nachzuweisen.

Basierend auf dem Besprechungsergebnis vom 02.03.2018 wurde vom Büro Lagler, Wurzer und Knappinger, 9500 Villach, mit Eingabe vom 05.03.2018 ein überarbeiteter Entwurf TBP Hotel Adeo Alpin übermittelt, wobei die geplante Grundstücksteilung noch nicht eingearbeitet ist – dies soll in Absprache mit dem Land Kärnten erforderlichenfalls noch vor der Kundmachung auf Basis des Vorprüfungsergebnisses erfolgen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und erfolgt anschließend die Einsichtnahme in die Projektunterlagen (liegt der Niederschrift bei).

Des Weiteren informiert der Vorsitzende, dass die restlichen Zusicherungen der Bergbahnen zum oa. vorletzten Punkt (Erklärungen) bereits durch Hrn. Pflauder mündlich erfolgten, jedoch vor Beschlussfassung des integrierten Verfahrens der Flächenwidmung und Teilbebauungsplan Hotel Adeo Alpin schriftlich vorliegen müssen. Voraussetzung ist ebenso, dass alle anfallenden Vorschriften (Abgaben etc.) bereits vor Erteilung der Baubewilligung zu begleichen sind, und diese erst dann ergehen kann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des Landes Kärnten (Genehmigung TBP im integrierten Verfahren) vorliegen.

Der Vorsitzende teilt noch mit, dass parallel zur Kundmachung die Ortsbildpflegekommission miteinbezogen wird, damit keine unnötigen Verzögerungen im Verfahrensablauf entstehen, da Adeo Alpin die Eröffnung bereits im Dezember 2018 plant.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird die Kundmachung des integrierten Verfahrens Flächenwidmung und Teilbebauungsplan Hotel Adeo Alpin einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Anpassung der Wasserbezugsgebührenverordnung

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 02.03.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die nachstehende Wasserbezugsgebührenverordnung beschließen.

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 24.11.2017 wurde die Anpassung der Wasserbezugsgebührenverordnung per 01.04.2018 beschlossen. Vorab der Kundmachung wurde die beschlossene Verordnung zur Überprüfung an das AKLR/Abt. 3 Gemeinden/UAbt. Abgaben übermittelt und mit Eingabe vom 05.02.2018 ist das Überprüfungsergebnis eingelangt.

Auf Basis des Überprüfungsergebnisses wurde die Wasserbezugsgebührenverordnung wie folgt überarbeitet (Änderungen rot):

Zahl : 850-4/2017/St

Betr.: Wasserbezugsgebühren

Bad Kleinkirchheim, 16.03.2018

Verordnung-Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 16.03.2018, Zahl: 850-4/2018/St, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Bad Kleinkirchheim werden von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist mit gesonderter Verordnung vom 11.05.1978, Zahl: 725-0/1978/J, festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

EUR 22,00

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist – sofern nicht die Regelungen betreffend Pauschalierung gemäß § 7 anzuwenden sind – aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz pro m³ beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

EUR 0,61

§ 7

Pauschalierung

- (1) Pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage Bad Kleinkirchheim wird eine Pauschalierung wie folgt festgesetzt:

bis 60 m ² Wohnfläche	50 m ³
bis 100 m ² Wohnfläche	80 m ³
bis 150 m ² Wohnfläche	105 m ³
bis 200 m ² Wohnfläche	140 m ³
je weitere 100 m ² Wohnfläche	100 m ³ zusätzlich

- (2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch die Pauschalierung nach Abs. 1, so ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.

§ 8

Aufgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind halbjährlich mittels Abgabenbescheid am 01. April und am 01. Oktober festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 26.08.2013, Zahl: 810-4/2013/St, mit welcher Wasserbezugsgebühren (Wassergebührenverordnung) ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
KommR Bgm. Matthias Krenn

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Bad Kleinkirchheim:
angeschlagen am:
abzunehmen am:
abgenommen am:

Betreffend Ausführungen zum konkreten Gebührensatz wird auf jenen Sachverhalt, der der Beschlussfassung des GR am 24.11.2017 zugrunde lag, verwiesen:

Aufgrund dringend anstehender größerer Projekte im Bereich Wasserhaushalt (Neuer Hochbehälter Oswaldiquelle mit Kosten in der Höhe von ca. € 750.000,00, Verteilerbauwerk Thermalwasser mit Kosten in der Höhe von ca. € 400.000,00 und der geplanten Übernahme der WVA Freundl etc.), ist zur sicheren Finanzierung der bereits dringend erforderlichen Investitionen und mittelfristig zur Sicherung der laufenden Instandhaltung der WVA Bad Kleinkirchheim eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr unumgänglich. Die derzeitige Wasserbezugsgebühr beträgt netto € 0,40/m³ und zählt damit zu den günstigsten in Kärnten überhaupt.

Der Rücklagenstand Gebührenhaushalt Wasser wird per 31.12.2017 ca. € 500.000,00 betragen.

Investitionen geplant	€	1.200.000,00
abzügl. Rücklagen	€	500.000,00
abzügl. Förderungen (vorsichtig geschätzt)	€	150.000,00
mittelfristiger Finanzbedarf	€	550.000,00

Auf Basis der vorstehenden Aufstellung wurde für den Gebührenhaushalt Wasser eine mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2018-2022 mit einer Wasserbezugsgebührenerhöhung von derzeit netto € 0,40 auf netto € 0,55 wie folgt berechnet:

Postbezeichnung	VA 2018	PLAN 2019	PLAN 2020	PLAN 2021	PLAN 2022
AUSGABEN					
Wasser- und Kanalisationsbauten	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonderanlagen	17.500,00	3.200,00	17.500,00	3.200,00	17.600,00
Rücklagen Zuführung	76.600,00	112.400,00	98.100,00	117.100,00	102.700,00
Materialien (soweit nicht zugeordnet)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
Treibstoffe	1.500,00	1.600,00	1.600,00	1.700,00	1.700,00
Strom	2.800,00	2.900,00	2.900,00	3.000,00	3.000,00

Instandhaltung von Fahrzeugen	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Instandhaltung von Sonderanlagen	80.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Postdienste	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Telekommunikationsdienste	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
Versicherungen	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	20.000,00	25.000,00	25.000,00	20.000,00	20.000,00
Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Entgelte für sonstige Leistungen	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
SUMME	262.500,00	289.200,00	289.200,00	289.100,00	289.100,00

EINNAHMEN

Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	177.200,00	203.900,00	203.900,00	203.900,00	203.900,00
Bereitstellungsgebühr	71.700,00	71.700,00	71.700,00	71.700,00	71.700,00
Umweltförderung Investitionszuschuss	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.500,00	3.500,00
SUMME	262.500,00	289.200,00	289.200,00	289.100,00	289.100,00

Basierend auf der vorstehenden Berechnung kann festgestellt werden, dass der berechnete Finanzierungsbedarf für Investitionen in der Höhe von ca. € 550.000,00 in ca. 5,5 Jahren durch Überschüsse im Gebührenhaushalt Wasser abgedeckt werden kann, wobei in diesem Zeitraum für laufende Instandhaltungen (2018 = € 80.000,00 – 2019-2022 = jeweils € 100.000,00) berücksichtigt wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die der Erhöhung zugrunde liegenden Kalkulation, die laufenden Kosten, die geplanten Investitionen und nach Ausfinanzierung derselben, auch eine entsprechende Rücklagenbildung für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtungen und -anlagen im Sinne des „Gebührendoppeldeckungsprinzips“ entspricht.

Hinsichtlich der kritischen Sichtweise in Bezug auf die Gebührengestaltung ist festzustellen, dass die seitens des AKLR verwendete Bezeichnung „Mindestgebühr“ bereits seit 2013 nicht mehr verwendet wird – damals wurde im Einvernehmen mit dem AKLR/Abt. 3/Dr. Mertel der Begriff Mindestgebühr durch Pauschalierung ersetzt.

Zum Verhältnis reine Benützungsgebühr und Bereitstellungsgebühr wurde mit Schreiben vom 21.01.2013 an das AKRL/Abt. 3/Dr. Mertel Folgendes mitgeteilt:

Im Beobachtungszeitraum 04/2011 – 03/2012 (VO ist am 01.04.2011 in Kraft getreten) wurden insgesamt Wasserbenützungsgebühren in der Höhe von € 233.063,98 eingehoben. Davon entfallen auf die Bereitstellungsgebühr und die Mindestabnahme € 102.558,38 oder 44,01 % und auf die reine Benützungsgebühr € 130.505,60 oder 55,99 %. Damit sind die in Ihrem Schreiben geforderten rechtlichen Kriterien erfüllt und aus unserer Sicht ist dementsprechend die gegenständliche Verordnung nicht abzuändern.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, wo die Mindestabnahmemenge nicht erreicht wurde, die tatsächlich verbrauchten m³ betragsmäßig in der Summe der Mindestabnahme verblieben sind, da das gesonderte herauszurechnen einen unnötigen und sehr großen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Würde man die Differenz zwischen tatsächlichem Verbrauch und dann vorgeschriebener Mindestabnahme

herausrechnen und den tatsächlichen Verbrauch korrekterweise der reinen Benützungsgebühr zurechnen, würde die reine Benützungsgebühr noch mehr als 55,99 % betragen.

Diese Berechnung wurde auf Basis des Abrechnungszeitraumes vom 01.04.2016 bis 31.03.2017 neuerlich mit der geplanten Anpassung von 40 Eurocent auf 55 Eurocent/m³ mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Bezeichnung	€	Betrag	%
Summe Wasserbenützungsgebühren	€	206.697,15	74,26
Bereitstellungsgebühr	€	71.649,22	25,74
Gesamtsumme Wasserbenützungsgebühr	€	278.346,37	100
Pauschalierung ohne tatsächlichem Verbrauch	€	50.356,35	18,09
tats. Verbrauch innerhalb der Pauschalierung	€	52.708,15	18,94
Bereitstellungsgeb. + Pauschalierung ohne tats. Verbrauch	€	122.005,57	43,83
Summe tatsächliche reine Wasserbenützungsgebühr	€	156.340,80	56,17

Im Beobachtungszeitraum 04/2016 – 03/2017 wären insgesamt Wasserbenützungsgebühren in der Höhe von € 278.346,37 angefallen. Davon wären auf die Bereitstellungsgebühr und die Mindestabnahme € 122.005,57 oder 43,83 % und auf die reine Benützungsgebühr € 156.340,80 oder 56,17 % entfallen und entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, wonach mehr als 50 % der gesamten Einnahmen aus der reinen Benützungsgebühr entstammen müssen.

Der Empfehlung nach Vorlage der Jahresrechnung 2017 im 2. Quartal 2018 eine Überprüfung der Kalkulation nach dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodell durchzuführen, wird zeitgerecht entsprochen werden.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Alexander Lercher weist auf einen ganz wesentlichen Punkt hin, dass das Verteilerbauwerk Thermalwasser lediglich zu 57% von der Gemeinde BKK finanziert wird – die restlichen 43% finanzieren die IG-Thermen Partner Ronacher und Pulverer. Zudem kritisiert er die Erhöhung der Wasserbezugsgebühren in einem Schritt um über 37% - hier würde ihm eine Erhöhung in mehreren Schritten wesentlich besser gefallen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass – wie bereits in der GR-Sitzung am 24.11.2017 besprochen und diskutiert – es in den letzten 15 Jahren keine Erhöhung/Anpassung der Wasserbezugsgebühren gegeben hat und die nunmehr geplante Erhöhung so gesehen etwas mehr als 2% Erhöhung pro Jahr ausmacht. Zudem klingt der Prozentwert natürlich dramatisch – wenn man aber die Erhöhung in Geldbeträgen anschaut, ergibt das für einen 4 Personenhaushalt mit ca. 200 m³ Wasserverbrauch/Jahr eine Erhöhung von € 34,00 brutto im Jahr oder ca. € 2,83/Monat. Unabhängig davon sind die geplanten dringenden Maßnahmen wie zB. der Hochbehälter Oswaldi unumstritten und alternativlos und ohne Erhöhung der Wasserbezugsgebühren nicht in einem vernünftigen Zeitrahmen umsetzbar. Hinsichtlich Kostenaufteilung Verteilerbauwerk verweist er auf TOP 12 der heutigen Tagesordnung.

Auf Anfrage teilt AL Bruno Stampfer mit, dass auch mit der nunmehrigen Erhöhung der Wasserbezugsgebühren die Förderungskriterien im Sinne der Förderungsrichtlinien kommunale Siedlungswasserwirtschaft nicht erfüllt werden, weil wir die Mindestbenützungsgebühr/das Mindestbenützungsentgelt von € 1,00/m³ inkl. MwSt. nicht erreichen.

Ing. Karin Schabus spricht sich dafür aus, dass eine Gegenüberstellung der Wasserbezugsgebühr in Bad Kleinkirchheim mit verschiedenen anderen Gemeinden erfolgen soll, um aufzuzeigen, dass die Wasserbezugsgebühren in Bad Kleinkirchheim auch mit der nunmehrigen Erhöhung immer noch zu den günstigsten in ganz Kärnten zählt.

Auszugsweise Übersicht von der Homepage des AKLR – Informationen/Gebühren

Stall	€ 0,20/m ²	Afritz am See	€ 1,00/m ³
Arriach	€ 0,50/m ³	Velden	€ 1,05/m ³
Weissensee	€ 0,60/m ³	Seeboden	€ 1,10/m ³
Heiligenblut	€ 0,70/m ³	Millstatt	€ 1,20/m ³
Baldramsdorf	€ 0,80/m ³	Maria Wörth	€ 1,52/m ³
Reichenau	€ 0,85/m ³	Radenthein	€ 1,76/m ³
Glanegg	€ 0,88/m ³	Rennweg/Katschberg	€ 2,52/m ³
Himmelberg	€ 0,99/m ³	Techelsberg am Wörthersee	€ 2,72/m ³
Gnesau	€ 1,00/m ³	Feldkirchen	€ 3,04/m ³

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die vorstehende Wasserbezugsgebührenverordnung einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Straßensanierungsmaßnahmen

Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschussobmann August Tschlatscher-Pulverer als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschusses vom 24.01.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle Straßensanierungsmaßnahmen im Kiesweg, Maibrunnenweg, Untertscherner Weg und Ziehlerweg und diesbezügliche Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky BaugesmbH, Baubüro Mauthbrücken, 9701 Rothenthurn, gemäß Angebot vom 18.10.2017, ergänzt am 27.02.2018, zu einem Angebotspreis von € 100.847,94 (inklusive Umsatzsteuer), wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt, beschließen.

Sachverhalt:

Am 07.08.2017 erfolgte durch die Mitglieder des Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusses unter Beisein des Tiefbautechnikers des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau eine Besichtigung der Gemeindestraßen zur Feststellung des notwendigen Sanierungsumfanges.

Vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau wurden Preisankünfte im Rahmen des Direktvergabeverfahrens bei den Firmen Swietelsky BaugesmbH, 9701 Rothenthurn, Strabag AG, 9800 Spittal/Drau, und Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau, für

Sanierungsmaßnahmen im Kiesweg, Maibrunnenweg, Untertscherner Weg und Ziehrerweg eingeholt.

Auf diesen Straßen sind Sanierungsmaßnahmen wie folgt geplant:

Kiesweg:

Im Steilbereich ist auf einer Länge von ca. 105 lfm der bestehende Weg neu herzustellen. Es ist geplant, den Asphalt abzutragen, 50cm auszukoffern, 40cm Frostschutzkies, 10cm obere Tragschicht sowie 8cm bituminöse Tragdeckschicht einzubauen. Ebenso sind 2 Einläufe samt Rohrleitungen zur Ableitung der Niederschlagswässer zu versetzen. Weiters ist die bestehende Holzbrücke im Bereich Kiesweg 3 durch eine Fertigteil-Betonplatte zu ersetzen. Die bestehenden Leitschienen ca. 80 lfm sind durch neue Leitschienen zu ersetzen.

Untertscherner Weg:

Ein bestehender Schacht ist ins Niveau neu zu versetzen. Kleinflächen sind auszuprofilieren sowie bestehende Leitschienen (ca. 35lfm) abzutragen und zu erneuern.

Ziehrerweg:

Ca. 120 lfm Leitschienen sind zu erneuern, Kleinflächen sind auszuprofilieren. Weiters ist auf 20 lfm der Asphalt abzutragen, Planum herzustellen und eine 8cm starke bituminöse Tragdeckschicht aufzubringen.

Maibrunnenweg:

Bei den bestehenden Pflasterstreifen sind die Fugen neu zu verfugen. Fugen mit Hochdruckreiniger reinigen und anschließend Einbringen eines Fugenmörtels. Weiters sind Kleinflächen auszuprofilieren.

Die geprüften Angebotsergebnisse inkl. Mehrwertsteuer lauten: Swietelsky BaugesmbH, 9701 Rothenthurn € 105.006,18, Strabag AG, 9800 Spittal/Drau € 119.760,26, und Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau € 120.376,81. Vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau wird empfohlen, aufgrund der Preisunterschiede zu den Nachgereichten, nur mit dem Billigstbieter (Firma Swietelsky BaugesmbH) über entsprechende Nachlässe und Skonti noch zu verhandeln.

In der Sitzung des Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusses am 24.01.2018 wurde beschlossen, die oben erwähnten Straßensanierungsmaßnahmen im Kiesweg, Maibrunnenweg, Untertscherner Weg und Ziehrerweg durchzuführen und den Auftrag für die Sanierung der Firma Swietelsky BaugesmbH, Baubüro Mauthbrücken, 9701 Rothenthurn, gemäß Angebot vom 18.10.2017 zu einem Angebotspreis von € 105.006,18 (inklusive Umsatzsteuer), abzüglich eines eventuellen Preisnachlasses und Skonto, zu erteilen.

Mit Eingabe vom 27.02.2018 teilte die Firma Swietelsky BaugesmbH, 9701 Rothenthurn, mit, dass auf das Angebot vom 18.10.2017 ein Nachlass von 2%, sowie Skonto von 2% (28 Tage inkl. Prüffrist), gewährt wird.

Im Voranschlag 2018 sind für Instandhaltung von Straßenbauten € 101.600,00 vorgesehen.

Beratung:

August Tschlatscher-Pulverer erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung werden die Straßensanierungsmaßnahmen im Kiesweg, Maibrunnweg, Untertscherner Weg und Zieherweg und diesbezügliche Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky BaugesmbH, Baubüro Mauthbrücken, 9701 Rothenthurn, gemäß Angebot vom 18.10.2017, ergänzt am 27.02.2018, zu einem Angebotspreis von € 100.847,94 (inklusive Umsatzsteuer), wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt, einstimmig beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag der ms-CNS Communication Network Solutions GmbH auf Inanspruchnahme von öffentlichem Gut Parz. Nr. 1097, KG Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 02.03.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut Parz. Nr. 1097, KG Kleinkirchheim, durch die ms-CNS Communication Network Solutions GmbH zum Zwecke der Stromversorgung des neuen Handymastens in Obertschern (7120-KASP217-K811), beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 13.02.2018 hat die Fa. ms-CNS Communication Network Solutions GmbH ein Ansuchen um Bewilligung der Verlegung eines Stromkabels auf Gemeindestraßengrund Parz. Nr. 1097, KG Kleinkirchheim, auf einer Länge von ca. 50 lfm angesucht.

Die beantragte Verlegung des Stromkabels dient der Stromversorgung des neuen Handymastens in Obertschern.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und verweist auf die verbesserte Situation, da sich nun der Mast außerhalb des Siedlungsbereichs befindet und alle bisherigen Sendemasten von A1, Drei und Teling (Franzela- und Feichterhof) auf diesem Mast vereinigt sind.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Antrag zur Inanspruchnahme von öffentlichem Gut Parz. Nr. 1097, KG Kleinkirchheim, durch die ms-CNS Communication Network Solutions GmbH zum Zwecke der Stromversorgung des neuen Handymastens in Obertschern (7120-KASP217-K811), einstimmig beschlossen.

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes hat im geringstmöglichen Ausmaß und auf schonendste Art und Weise zu erfolgen und ist zumindest jener Zustand nach Verlegung des Kabels wiederherzustellen, der vor Inangriffnahme der Arbeiten vorgefunden wurde.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abgangsdeckung Gemeinde BKK Infrastruktur KG

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Gemeindevorstandes vom 01.02.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle einen Zuschuss für die Gemeinde BKK Infrastruktur KG in der Höhe von € 30.000,00 beschließen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde BKK Infrastruktur KG hat ein Girokonto bei der Raika Radenthein-Bad Kleinkirchheim.

Der Kontostand beträgt betrug per 17.01.2018 € -19.220,77.

Dementsprechend wäre entweder ein Kontokorrentkreditvertrag gemäß Vorschlag mit E-Mail vom 18.12.2017 mit der Raika abzuschließen oder das Konto finanziell entsprechend auszustatten. Ein Kontokorrentkreditvertrag fällt natürlich auch unter die Bestimmungen der Gemeindehaftungsverordnung inkl. Sicherstellung udgl.

Der GV hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 einen Zuschuss für die Gemeinde BKK Infrastruktur KG in der Höhe von € 30.000,00 beschlossen – damit kann einerseits das Konto ausgeglichen werden und andererseits der laufende Betrieb finanziert werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird ein Zuschuss für die Gemeinde BKK Infrastruktur KG in der Höhe von € 30.000,00 einstimmig beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Thermalwasser-Verteilerbauwerk

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 01.02.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe an die Fa. Dr. Lengyel ZT GmbH betreffend Planungsleistungen Thermalwasserverteilerbauwerk gemäß Angebot vom 22.09.2017 und Nachverhandlung vom 09.02.2018 mit einem Pauschalhonorar von netto € 38.000,00 und die Finanzierung über den Gebührenhaushalt Wasser beschließen.

Sachverhalt:

In Erledigung der Besprechungen vom 27.07.2017 und 19.09.2017 hat die Fa. Dr. Lengyel ZT GmbH ein Honorarangebot für die Planungsarbeiten betreffend Thermalwasserverteilerbauwerk am 22.09.2017 übermittelt. Das Angebot wurde am 09.02.2018 mit Herrn DI Hohenauer nachverhandelt und ein Pauschalhonorar von netto € 38.000,00 vereinbart.

Die Kosten werden mit 57% (Gemeinde Bad Kleinkirchheim) und 43% (Ronacher u. Pulverer) aufgeteilt und beträgt der Anteil an den Planungsleistungen für die Gemeinde BKK € 21.660,00. Die Finanzierung des Gemeindeanteiles erfolgt über den Gebührenhaushalt Wasser. Da die Bautätigkeit im unmittelbaren Nahbereich der Tophotellerie in Bad Kleinkirchheim stattfindet und wir diese möglichst wenig beeinträchtigen wollen, müssen wir einen sehr straffen Ablauf sicherstellen.

Die Hauptbautätigkeiten mit lärmenden Arbeiten udgl. müssen daher im Zeitraum zwischen 03.04.2018 bis 11.05.2018 stattfinden und musste daher der Planungsauftrag bereits erteilt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Auftragsvergabe an die Fa. Dr. Lengyel ZT GmbH betreffend Planungsleistungen Thermalwasserverteilerbauwerk, gemäß Angebot vom 22.09.2017 und Nachverhandlung vom 09.02.2018, mit einem Pauschalhonorar von netto € 38.000,00 und die Finanzierung über den Gebührenhaushalt Wasser einstimmig beschlossen.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.02.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss einer Vereinbarung (Eingabe vom 17.01.2018) mit der KNG-Kärnten Netz GmbH betreffend Neuverlegung eines 20kV-Kabels im Bereich Strohsack-Muldenlift beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 17.01.2018 hat die KELAG angezeigt, dass im Bereich Strohsack-Muldenlift die Neuverlegung eines 20-kV-Kabels erforderlich ist.

Das öffentliche Gut ist davon wie folgt betroffen:

Parz. Nr. 1035, KG Kleinkirchheim	13 lfm. 20 kV-Kabel
Parz. Nr. 1036, KG Kleinkirchheim	4 lfm. 20 kV-Kabel
Parz. Nr. 1317, KG Kleinkirchheim	34 lfm. 20 kV-Kabel

Für die Bewilligung ist der Abschluss der beigefügten Vereinbarung zwischen Gemeinde BKK und Kärnten Netz GmbH erforderlich.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Abschluss einer Vereinbarung (Eingabe vom 17.01.2018) mit der KNG-Kärnten Netz GmbH betreffend Neuverlegung eines 20kV-Kabels im Bereich Strohsack-Muldenlift einstimmig beschlossen.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Halte- und Parkverbot Therme St. Kathrein (Behindertenparkplätze)

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.02.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung betreffend Halte- und Parkverbot Therme St. Kathrein (Behindertenparkplätze) beschließen.

Sachverhalt:

Bei der Therme St. Kathrein wurde mit Verordnung der BH Spittal/Drau vom 04.12.2017 zwei Behindertenparkplätze verordnet.

Da dies für Therme St. Kathrein und Therapiestation Nockmed nicht ausreicht, sollen auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf der Parz. Nr. 464/2, KG Kleinkirchheim, zwei weitere Behindertenparkplätze verordnet werden und ist demnach die Erlassung nachstehender Verordnung erforderlich:

Verordnung-Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 16. März 2018, Zahl: 120-2/2018/St, mit der Maßnahme zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für die Thermenstraße, Parz. Nr. 464/2, KG Kleinkirchheim, erlassen werden.

Gemäß §§ 24, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b) der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Für die beiden Parkplätze in der Thermenstraße auf der Parz. Nr. 464/2, KG Kleinkirchheim, wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des § 29 b Abs. 4 der StVO 1960 gekennzeichnet sind.

Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h) und einem Pfeil in beide Richtungen weisend mit Meterangabe ist unmittelbar vor den oben bezeichneten Parkplätzen aufzustellen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit geahndet.

Der Bürgermeister:
KommR Matthias KRENN

Ergeht an:

- Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim
- zur Akte.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die vorstehende Verordnung betreffend Halte- und Parkverbot Therme St. Kathrein (Behindertenparkplätze) einstimmig beschlossen.

11/Allfälliges

→ **Breitband:** Von A1 besteht die Bereitschaft zur Versorgung mit Glasfaser bis nach St. Oswald – mehr Details werden nach weiteren Gesprächen bekannt gegeben. Hinsichtlich offener Fragen sollen in einer der nächsten GR-Sitzungen Vertreter von A1 anwesend sein.

Klaus Zerza verlässt die Sitzung von 16.33 – 16.34 Uhr.

→ **Consenso:** Das Projekt ist vorerst noch bis Ende dieses Jahres gesichert. Für dessen Weiterführung laufen bereits die Verhandlungen beim Land Kärnten.

→ **BKK-Mobil:** Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das BKK-Mobil (Taxisystem) nicht aus finanziellen Gründen beendet wird, sondern die Taxiunternehmen zukünftig nicht mehr in der Lage sind, das Angebot abzudecken. Die bereits ausgegebenen Bons sind weiterhin gültig, der Erwerb von weiteren Bons am Gemeindeamt ist nicht mehr möglich.

Ein neues Mobilitätskonzept (App) für die gesamte Region ist bereits in Ausarbeitung.

Bernd Lercher verlässt die Sitzung von 16.42 – 16.43 Uhr.

→ **Parkhaus:** Hier hat man sich auf ein Konzept grundsätzlich festgelegt – nunmehr erfolgt die Abklärung der weiteren Schritte (Projektwerber, Finanzierung etc.).

→ **Hotel Explorer:** Zwecks Projektbesprechung findet am kommenden Montag beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Gespräch statt.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung bedankt sich der Vorsitzende bei den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit, schließt die Gemeinderatssitzung um 16.48 Uhr und wünscht allen Anwesenden ein schönes Osterfest.